

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang Potsdam, den 14. Juli 2014 Nummer 37

Gesetz zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel gemäß § 73a Absatz 9 des Sozialgerichtsgesetzes, § 166 Absatz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 142 Absatz 8 der Finanzgerichtsordnung

Vom 10. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 86), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Gesetz zur Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit und zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Sozialgerichtsgesetz - BbgSGG)".

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

"§ 5

 \S 73a Absatz 4 bis 8 des Sozialgerichtsgesetzes findet keine Anwendung."

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Sozialgerichten des Landes werden durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung berufen, das diese Aufgabe auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts übertragen kann. Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des gemeinsamen Landessozialgerichts wird staatsvertraglich geregelt."

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Brandenburgische Verwaltungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 317), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ergehen in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter nicht mit."
- In § 5 Satz 1 werden die Wörter "der Minister der Justiz des Landes Brandenburg" durch die Wörter "das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung" ersetzt.
- 3. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts bestimmt nach Anhörung des Präsidiums im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung die Zahl der Spruchkörper des Gerichts."
- 4. In § 7 werden die Wörter "der ehrenamtlichen Richter und deren Vertreter" durch die Wörter "der ehrenamtlichen Richter und deren Stellvertretung" ersetzt.
- 5. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

§ 166 Absatz 2 bis 6 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung."

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Finanzgerichtsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzgerichtsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 504), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Satz 1 werden die Wörter "der Minister der Justiz" durch die Wörter "das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung" ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

§ 142 Absatz 3 bis 7 der Finanzgerichtsordnung findet keine Anwendung."

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 3 Nummer 2 treten am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2014

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg